

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 09.12.2020 – Az.: LLUR-G50/2018/001a und G50/2018/001b

Kreis Stormarn, Gemeinde Stapelfeld

Die Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld hat mit Datum vom 19.06.2019, eingegangen am 21.06.2019, zuletzt ergänzt am 01.12.2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zwei Genehmigungen nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist:

- a) die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (MHKW) – Durchsatz maximal 49,5 t/h Abfalleinsatz (Az.: G50/2018/001a). Als Nebeneinrichtung ist eine Abfallannahme und eine Inputlagerung geplant.
- b) die Errichtung und der Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) für maximal 13,9 t/h Abfalleinsatz (Klärschlamm mit 40 % Trockensubstanz) (Az.: G50/2018/001b). Als Nebeneinrichtung sind eine Klärschlamm Lagerung und eine Klärschlamm Trocknung vorgesehen.

Beide Vorhaben sollen auf dem Grundstück 22145 Stapelfeld, Ahrensburger Weg 4, Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 105 realisiert werden.

Zudem wird eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche während der Bauzeit auf dem Flurstück 2 / 5, ebenfalls Flur 2, Gemarkung Stapelfeld eingerichtet.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2022 geplant.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) wurden die beantragten Vorhaben bereits am 22.07.2019 im Amtsblatt und am 24.07.2019 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/LLUR, im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter www.UVP-verbund.de/ und in den örtlichen Tageszeitungen (Hamburger Abendblatt, Lübecker Nachrichten mit dem Regionalteil Stormarn, Stormarner Tageblatt sowie in der Zeitung MARKT Ahrensburg / Bargteheide / Trittau) öffentlich bekannt gemacht.

In der Zwischenzeit wurden die beiden Vorhaben und damit die Antragsunterlagen der Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 01.12.2020 geändert.

Die damit verbundenen Änderungen erfordern gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV die erneute Bekanntmachung und Auslegung, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Den geänderten Genehmigungsunterlagen liegen dabei unter anderem folgende Änderungen der Vorhaben zu Grunde:

- Hinzutreten eines weiteren Grundstücks (Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 2 / 5), das unmittelbar östlich angrenzend an das bisherige Vorhabengrundstück liegt und als Baustelleneinrichtungsfläche während der gesamten Bauzeit dienen soll.
- Auf dem Vorhabenstandort sollen im östlichen Bereich auf bislang nicht überplanten Teilflächen Löschwasserbehälter, ein Netztrafo und ein Pumpenhaus errichtet und betrieben werden.
- Das gesamte Niederschlagswasser soll als Prozesswasser genutzt werden. Dafür wird der Regenwasserspeicher unter dem Schlackelager vergrößert und zukünftig auch das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen erfasst. Das Schlackelager wird hierfür verkleinert.

- Die Kubatur einzelner Anlagenteile wird durch Verringerung der Gebäudehöhen und -breiten geändert.
- Innerhalb der Anlagen werden die Raumaufteilung, die Verfahrenstechnik und die Betriebsabläufe zum Teil geändert.
- Es werden geänderte Emissionsgrenzwerte beantragt. Weiterhin ändern sich die Kamindurchmesser, die Rauchgastemperaturen und die Rauchgasvolumenströme.
- Zudem liegen der aktualisierte UVP-Bericht, der wesentlich ergänzte und in seiner Grundaussage novellierte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der geänderte Landschaftspflegerische Begleitplan, die geänderten Angaben hinsichtlich der 12. BImSchV, Kapitel 9 zu den entstehenden Abfällen, die geänderte Maschinenaufstellung und Betriebsabläufe und das neue Lufthygienische Fachgutachten (veränderte Emissionen und Immissionen durch geänderte Rauchgas- und Ableitparameter der Hauptquellen beider Vorhaben) vor.

Alle Änderungen wurden in den ursprünglichen Genehmigungsunterlagen jeweils im Korrekturmodus in der Farbe „blau“ eingearbeitet oder als Ergänzungen im Korrekturmodus in der Farbe „blau“ beigefügt.

Zudem werden in zusätzlichen Abschnitten am Anfang der beiden Anträge (im Kapitel 1 nach dem Inhaltsverzeichnis) sämtliche Änderungen aufgelistet und ihre Fundstelle in den ausgelegten Unterlagen erläutert.

Das beabsichtigte Vorhaben (Az.: G50/2018/001a) bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.1.1.3, Verfahrensart G, E sowie Nr. 8.12.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Das beabsichtigte Vorhaben (Az.: G50/2018/001b) bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.1.1.3, Verfahrensart G, E sowie Nr. 8.10.2.1, Verfahrensart G, E und Nr. 8.12.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit der Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um zwei Vorhaben gemäß Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zu

§ 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) handelt.

Mit den Anträgen und den Antragsunterlagen wurde ein gemeinsamer UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Für die Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen mit den Antragsunterlagen vorgelegt:

- Lufthygienisches Fachgutachten und Schornsteinhöhenbestimmung (MHKW und KVA),
- Ermittlung der Stoffeinträge in die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Natura 2000-Gebiete (MHKW und KVA),
- Immissionsmessungen im Umfeld des Standortes EEW Stapelfeld (MHKW und KVA),
- Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen sowie Beschreibung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (MHKW und KVA),
- Baulärmprognose (MHKW und KVA),
- Explosionsschutzkonzept für das geplante Müllheizkraftwerk (MHKW) mit Ergänzungen,
- Explosionsschutzkonzept für die geplante Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) mit Ergänzungen,
- Brandschutzkonzept (MHKW und KVA),
- Baugrundbeurteilung und generelle Gründungsempfehlung mit generellen Hinweisen zur Bauausführung einschließlich orientierender Schadstoffanalyse (MHKW und KVA),
- UVP-Bericht (MHKW und KVA),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (MHKW und KVA),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MHKW und KVA) mit Ergänzung Baustelleneinrichtungsfläche,
- Teilgutachten zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender und versauernder Schadstoffeinträge aus dem EEW Stapelfeld in die FFH-Gebiete „Stellmoorer

Tunneltal/Höltigbaum“, „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“, „Sieker Moor“ und „Großensee, Mönchsteich, Stenzerteich“ (MHKW und KVA),

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (MHKW und KVA),
- Gutachten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen inkl. Verbrennungsrechnung.

Auslegung der geänderten Antragsunterlagen:

Die kompletten Antragsunterlagen der beiden Vorhaben mit allen Änderungen werden gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein in der Zeit vom **07.01.2021 bis 08.02.2021** veröffentlicht. Die Internetseite lautet www.UVP-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen).

Darüber hinaus liegen die kompletten Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **07.01.2021 bis 08.02.2021** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:30 Uhr,
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
sowie ggf. zu weiteren Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04347 704-0, Fax: 04347 704-602, E-Mail: poststelle@llur.landsh.de);
Hinweis: elektronische Einsicht am PC im Foyer.
- Amt Siek für die Gemeinden Stapelfeld, Braak, Brunsbek und Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek,
montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich montags und mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr,
sowie ggf. zu weiteren Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04107 88-930, Fax: 04107 88 93 93, E-Mail: bauen@amtsiek.de);
- Stadt Ahrensburg, Rathaus, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

sowie ggf. zu weiteren Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04102 77-0, Fax: 04102 77-167, E-Mail: heinz.baade@ahrensburg.de);

- Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel, montags und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:30 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 18:30 Uhr, mittwochs nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 040 67072-400 oder -421, Fax: 040 67072-105, E-Mail: bauleitplanung.barsbuettel@barsbuettel.landsh.de);
- Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg, montags bis freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie ggf. zu weiteren Zeiten nach Vereinbarung (Tel. 040 42881-3920, Fax: 040 42 79 05 642, E-Mail: kundenzentrum-rahlstedt@wandsbek.hamburg.de).

Aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in den genannten Behörden immer nur nach telefonischer Voranmeldung und bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes möglich. Bitte wenden Sie sich für die Anmeldung an die Verwaltung der jeweiligen Behörde unter den oben angegebenen Telefonnummern.

Darüber hinaus stehen die gesamten Antragsunterlagen für die Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Antragstellerin unter www.energie-zukunft-stapelfeld.de/ zur Verfügung.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **07.01.2021 bis zum 09.03.2021**, können Einwendungen **nur** gegen die als **geändert** gekennzeichneten **Antragsunterlagen** schriftlich, per E-Mail oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen die geänderten Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Daneben besteht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1, 4 und 5 PlanSiG die Möglichkeit den Erörterungstermin auch im Rahmen einer Online-Konsultation oder – mit Zustimmung der zur Teilnahme Berechtigten – einer Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde und wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Ermessensentscheidung, ob und wie der Erörterungstermin stattfindet, können die Einwendungen und weitere für die Entscheidung relevante Aspekte, insbesondere geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Hamburger Abendblatt, Lübecker Nachrichten mit dem Regionalteil Stormarn, Stormarner Tageblatt sowie in der Zeitung MARKT Ahrensburg / Bargtheide / Trittau), auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen

Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein
www.UVP-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) öffentlich bekannt
gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird den Personen, die Einwendungen
erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die
Vorschriften der 9. BImSchV sowie das PlanSiG.